



**HANBRUCHER STRASSE 9
52064 AACHEN**

TELEFON 0241 70550-0

TELEFAX 0241 70550-20

MAIL@BSV-PLANUNG.DE

WWW.BSV-PLANUNG.DE

UST-IDNR. DE 121 688 630

Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Wassenberg

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Michael M. Baier
Dipl.-Ing. Wolfgang Schuckließ
Jan Engl, M. Sc.

Aachen, im Mai 2024

/Users/mmb/Desktop/LAP-Wassenberg_2024-05-07.docx

Inhalt

Vorbemerkung	3
1 Lage und Struktur des Planungsraums	3
2 Lärmquellen	4
2.1 Hauptverkehrsstraßen	4
2.2 Haupteisenbahnen	5
2.3 Großflughäfen	5
2.4 Sonstige Lärmquellen	5
3 Zuständige Behörde	5
4 Rechtlicher Hintergrund	5
5 Darstellung und Bewertung der Bestandssituation	6
6 Maßnahmenplanung	9
6.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	10
6.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung	10
6.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	11
6.4 Schutz ruhiger Gebiete	11
6.5 Wirkung der geplanten Maßnahmen	12
7 Mitwirkung der Öffentlichkeit	12
7.1 Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung	13
7.2 Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung	13
7.3 Berücksichtigung der Ergebnisse aus Mitwirkung der Öffentlichkeit	14
8 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	15
9 Evaluierung des Lärmaktionsplans	15
Inkrafttreten und Veröffentlichung des Lärmaktionsplans	15
Anhang	

Vorbemerkung

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 18. Juli 2002, wurde bereits vor über 20 Jahren eine Richtlinie zu Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zielt die EU-Umgebungslärmrichtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Hierzu sind für bestimmte Gebiete und Lärmquellen strategische Lärmkarten zu erstellen, die Öffentlichkeit zu informieren und Lärmaktionspläne aufzustellen.

Für die Stadt Wassenberg wurde bisher noch kein Lärmaktionsplan aufgestellt, weshalb im Zuge der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung erstmalig ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist. Die Mindestanforderungen an den Lärmaktionsplan ergeben sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

In Vorbereitung zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung wurden für Städte und Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (mehr als 3 Millionen Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (mehr als 30.000 Züge pro Jahr) und Großflughäfen (mehr als 50.000 Flugbewegungen pro Jahr) erstellt.

1 Lage und Struktur des Planungsraums

Die Stadt Wassenberg ist eine an der Grenze zu den Niederlanden gelegene Kommune im Kreis Heinsberg in Nordrhein-Westfalen im Regierungsbezirk Köln. Mit knapp unter 20.000 Einwohnenden ist sie die kleinste kreisangehörige Kommune.

Wassenberg liegt nicht innerhalb eines Ballungsraums. Die nächsten Oberzentren sind die Städte Aachen, Mönchengladbach und Düsseldorf sowie die niederländische Stadt Roermond.

Der im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtende Planungsraum beinhaltet das Stadtgebiet von Wassenberg bzw. konkret die innerhalb des Stadtgebiets kartierten Bereiche an klassifizierten Straßen (siehe hierzu auch Ziffer 2.1).

Die verkehrliche Anbindung von Wassenberg im Straßenverkehr erfolgt über die B 221 von/nach Heinsberg und Geilenkirchen im Süden/Südwesten bzw. von/nach Niederkrüchten im Norden/Nordosten. Über die B 221 erfolgt auch die Anbindung an die nördlich gelegene A 52 von/nach Mönchengladbach bzw. Roermond sowie an die südlich gelegene A 46 von/nach Düsseldorf und die B 56 von/nach Sittard in den Niederlanden. Die kürzere Anbindung an die A 46 ist über die L 117 von/nach Hückelhoven gegeben. Die L 117 führt zudem in Richtung Nordwesten in die Niederlande. Eine Anbindung an die B 221 besteht auch über die L 19 von/nach Erkelenz.

Eine Anbindung im Schienenverkehr besteht nicht.

2 Lärmquellen

Als Lärmquellen sind bei der Lärmaktionsplanung grundsätzlich der Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie Gewerbelärm zu berücksichtigen. Im vorliegenden Lärmaktionsplan für die Stadt Wassenberg wird ausschließlich der Straßenverkehrslärm (Ziffer 2.1) behandelt, da die übrigen Lärmquellen wie nachfolgend in Ziffer 2.2 bis 2.4 erläutert für den in Ziffer 1 beschriebenen Planungsraum nicht relevant sind.

2.1 Hauptverkehrsstraßen

In der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sind Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr, d. h. mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr über alle Tage eines Jahres (DTV) von mehr als 8.200 Kfz/24h zu betrachten.

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen in Nordrhein-Westfalen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) mit Schallausbreitungsmodellen erstellt und unter <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> veröffentlicht. Kartiert wurden die lärmbelasteten Bereiche an regionale, nationale und grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (im Sinne der Lärmaktionsplanung sind dies Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen), für die entsprechende Verkehrsdaten vorlagen. Für Wassenberg wurden die lärmbelasteten Bereiche an den in Tabelle 1 angegebenen Teilabschnitten kartiert (zur Festlegung der Teilabschnitte siehe auch Ziffer 6.2).

Tabelle 1: Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs in Wassenberg mit Angaben der Verkehrsbelastungen

Straßen-Nr.	TA	Lage	DTV [Kfz/24h]	Jahresbelastung [Mio. Kfz/a]
L 117	1	L 117 zwischen Rurtalstraße und Forster Weg	9.433	3,443
	2	L 117 zwischen Forster Weg und Heinsberger Straße	9.433	3,443
	3	L 117 (B 221) zwischen Heinsberger Straße und Grüner Weg	12.507	4,565
	4	L 117 zwischen Grüner Weg und Stadtgrenze	12.151	4,435
L 19	1	Erkelenzer Straße (L 19) im Anschlussbereich an B 221	8.468	3,091

TA = Teilabschnitt

Die in Tabelle 1 angegebenen DTV-Werte sind die vom LANUV zugrundgelegten Kfz-Verkehrsbelastungen. Diese DTV-Werte sind auf Basis der Straßenverkehrszählung (SVZ) aus dem Jahr 2015 für das Jahr 2019 hochgerechnete Werte. Vor dem Hintergrund der in der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (34. BImSchV) gesetzlich verankerten termingebundenen Verpflichtung zu einer Lärmkartierung und der pandemiebedingten Verschiebung der SVZ 2020 um ein Jahr auf 2021 war diese Hochrechnung der Ergebnisse der SVZ 2015 anhand temporärer Messungen aus den Jahren 2016 bis 2019 auf das Jahr 2019 erforderlich. Die hochgerechneten DTV-Werte stellen zum Zeitpunkt der Lärmkartierung die aktuellste bundesweit flächendeckend verfügbare Datenquelle für ein „pandemieunbeeinflusstes“ Verkehrsgeschehen dar.

Für Nordrhein-Westfalen sind unter <http://www.verkehrsdaten.nrw> die DTV-Werte in tabellarischer Form sowie als Verkehrsstärkenkarte veröffentlicht.

2.2 Haupteisenbahnen

In der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sind Haupteisenbahnstrecken mit einer Belastung von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr zu betrachten. Die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung für diese Schienenstrecken erfolgen durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Im Stadtgebiet von Wassenberg verläuft keine Schienenstrecke. Dementsprechend ist keine Lärmaktionsplanung erforderlich.

2.3 Großflughäfen

Die Stadt Wassenberg befindet sich außerhalb der Lärmwirkungsbereiche von Großflughäfen.

2.4 Sonstige Lärmquellen

Gewerbelärm ist außerhalb von Ballungsräumen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Lärmquellen, wie z. B. Freizeit- oder Nachbarschaftslärm, sind nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

3 Zuständige Behörde

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmaktionsplanung zuständig, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Die Lärmaktionsplanung für Schienenwege erfolgt durch das EBA, diese ist für Wassenberg jedoch nicht erforderlich (vgl. Ziffer 2.2).

Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans zur Vermeidung bzw. Verminderung von Straßenverkehrslärm im Stadtgebiet von Wassenberg ist die Stadt Wassenberg:

Anschrift: Stadt Wassenberg
 Roermonder Straße 25-27
 41849 Wassenberg

Gemeindeschlüssel: 05 3 70 036

Telefon: +49 2432 4900

E-Mail: info@wassenberg.de

Homepage: www.wassenberg.de

4 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der 34. BImSchV. Hinsichtlich der Anforderungen an die Lärmaktionsplanung wird in § 47d Absatz 2 BImSchG auf die Anforderungen des Anhangs V der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie verwiesen.

Die Zuständigkeit und Pflicht für die Lärmaktionsplanung liegen in Nordrhein-Westfalen bei den Kommunen als jeweils zuständige Behörde (vgl. auch Ziffer 3).

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie beinhaltet keine Grenz-, Auslöse- oder Richtwerte, die verpflichtend einzuhalten sind. Damit können auch keine Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen des Lärmaktionsplans seitens der betroffenen Bürgerinnen und Bürger abgeleitet werden.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der betrachteten Kommune. In jedem Fall ist eine Lärmaktionsplanung für alle Bereiche erforderlich, in denen eine Lärmbelastung von

- L-den > 55 dB(A) über 24 Stunden und/oder
- L-night > 50 dB(A) nachts (22 Uhr bis 6 Uhr)

kartiert ist, unabhängig davon, ob es in diesen Bereichen konkrete Lärmbetroffenheiten gibt.

Eine Person zählt ab einem Wert von L-den ab 55 dB(A) oder einem Wert von L-night ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Mit dem vorliegenden Lärmaktionsplan soll die Anzahl der lärmbelasteten Personen durch lärmmindernde Maßnahmen verringert werden.

Die zu berücksichtigenden Lärmpegel L-den und L-night ergeben sich durch die Festlegungen in Anhang I der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. nach § 2 der 34. BImSchV.¹ Danach ist der L-den ein über alle 24 Stunden des Tages gemittelter Schalldruckpegel, der mit Gewichtungsfaktoren für die drei Zeiträume Tag (day) von 6 bis 18 Uhr, Abend (evening) von 18 bis 22 Uhr und Nacht (night) von 22 bis 6 Uhr berechnet wird. Der L-night ist ein zeitlich gemittelter Schalldruckpegel über die acht Nachtstunden von 22 bis 6 Uhr. Die Lärmbelastungen werden dabei gemäß § 5 Abs. 1 der 34. BImSchV nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen“ (VBUS) ermittelt.

Die Berechnungsverfahren der VBUS sind im Vergleich zu den Berechnungsverfahren, die im deutschen Lärmschutzrecht verwendet werden – hier sind insbesondere die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS) zu nennen – teilweise unterschiedlich. Hierdurch unterscheiden sich die rechnerisch ermittelten Lärmpegel im Rahmen der Lärmaktionsplanung von denen nach deutschem Recht gemäß der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (16. BImSchV). Ein unmittelbarer Vergleich der Geräuscheinwirkungen, z. B. mit Grenzwerten für die Lärmsanierung, ist nicht möglich.

5 Darstellung und Bewertung der Bestandssituation

Die Ermittlung der Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm erfolgt in Form von strategischen Lärmkarten. Diese werden für jede Verursacherguppe (Straßen-, Schienen- und Flugverkehr) getrennt erstellt.

In Nordrhein-Westfalen hat das LANUV für die Kommunen außerhalb von Ballungsräumen die Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigene Schienenwege sowie Großflughäfen vorgenommen. Die Lärmkartierung für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes erfolgte durch das EBA.

¹ Die Schreibweise dieser beiden Lärmpegel ist durchaus unterschiedlich. Hier wird die Schreibweise „L-den“ und „L-night“ wie in den vom LANUV online veröffentlichten Lärmkarten (siehe auch Bild 1 und Bild 2) verwendet.

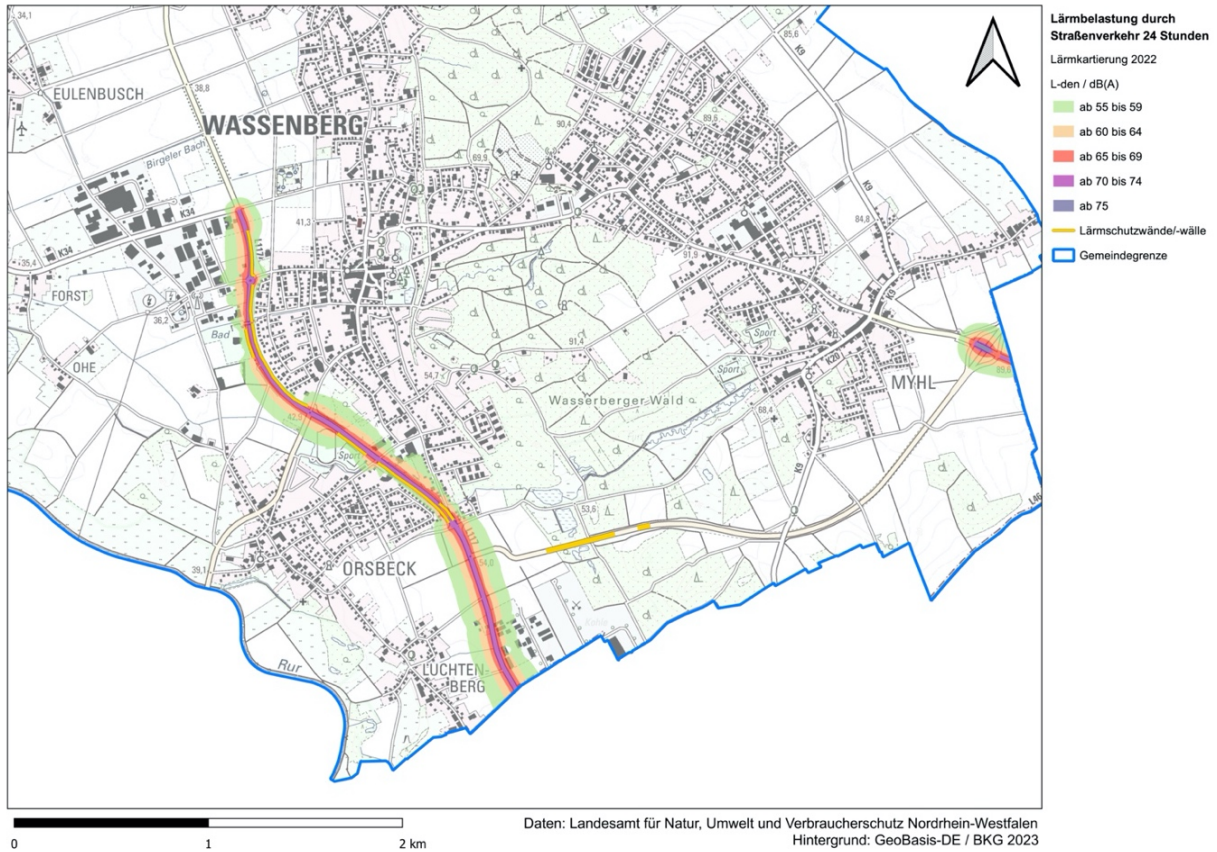


Bild 1: Lärmkartierung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr über 24 Stunden (Darstellung auf Grundlage der Informationen von: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>)

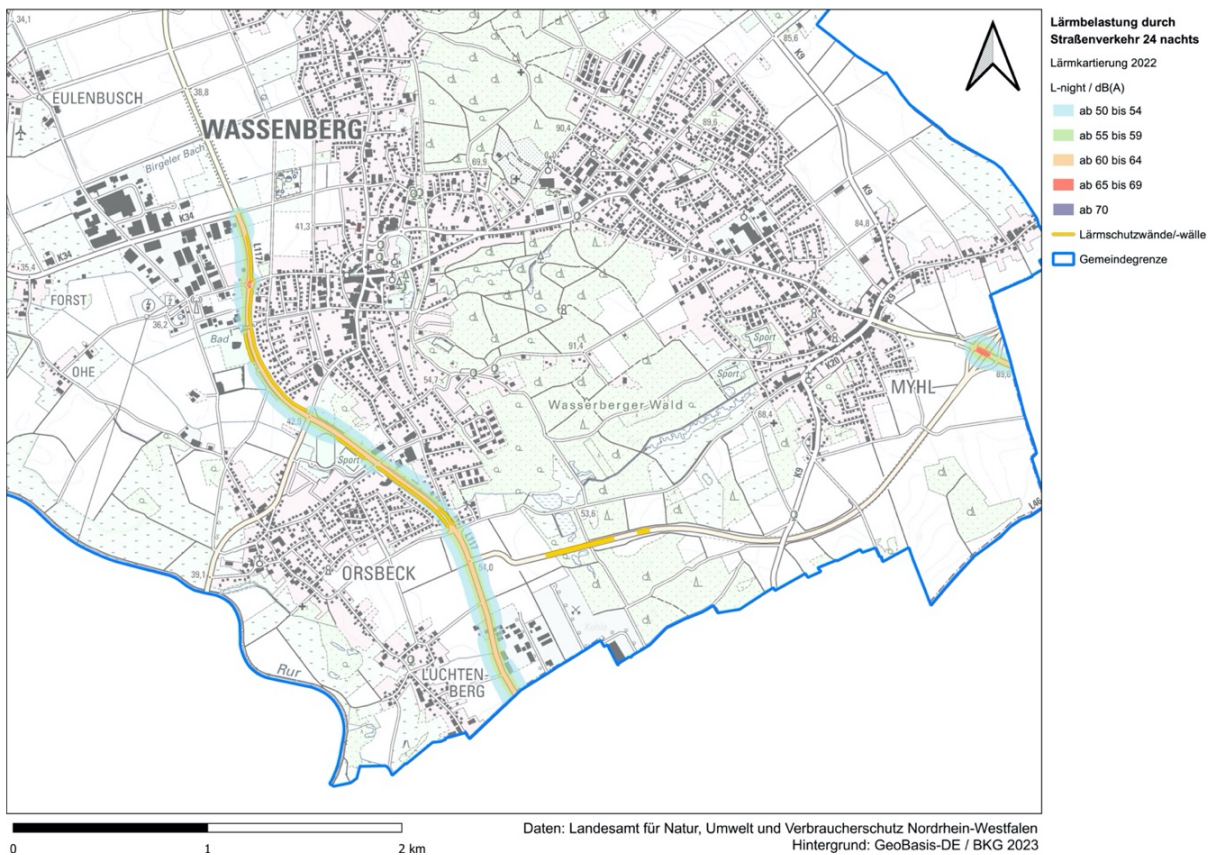


Bild 2: Lärmkartierung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts (Darstellung auf Grundlage der Informationen von: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>)

Im Rahmen des Lärmaktionsplans für Wassenberg ist somit die Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen relevant (vgl. hierzu auch Ziffer 2). Die strategischen Lärmkarten mit den Lärmbelastungen durch Straßenverkehr über 24 Stunden (L-den) und nachts (L-night) sind in Bild 1 und Bild 2 abgebildet.

Zusätzlich zu den Lärmkarten wurden vom LANUV auch zusammenfassende Ergebnisse der Lärmkartierung veröffentlicht (siehe Anhang 1). Diese beinhalten tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Personen, Flächen, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude.

In Tabelle 2 ist die geschätzte Anzahl der durch den Straßenverkehr lärmbelasteten Personen in Wassenberg für die Bestandssituation wiedergegeben. Insgesamt sind 136 Personen über 24 Stunden und 43 Personen nachts lärmbelastet.

Tabelle 2: Anzahl der lärmbelasteten Personen durch Straßenverkehr in Wassenberg über 24 Stunden und nachts in der Bestandssituation (aus: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Wassenberg, Quelle: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>)

Lärmbelastung über 24 Stunden		Lärmbelastung nachts	
L-den [dB(A)]	Anzahl belasteter Menschen	L-night [dB(A)]	Anzahl belasteter Menschen
ab 50 bis 54	---	ab 50 bis 54	38
ab 55 bis 59	95	ab 55 bis 59	5
ab 60 bis 64	38	ab 60 bis 64	0
ab 65 bis 69	3	ab 65 bis 69	0
ab 70 bis 74	0	ab 70	0
ab 75	0		
Summe	136	Summe	43

Die betroffenen Gebäude liegen innerhalb der Isophonen-Bänder des L-den von 55 dB(A) und mehr bzw. des L-night von 50 dB(A) und mehr der kartierten Bereiche an der L 117 bzw. der B 221 zwischen Heinsberger Straße und Grüner Weg (in den kartierten Bereichen an der L 19 im Anschlussbereich an B 221 ist angrenzend keine Bebauung vorhanden). Die Gebäude sind jedoch nicht von der L 117 bzw. B 221 aus erschlossen, sondern von Straßen in den beidseitig angrenzenden Wohngebieten (u. a. Pappelweg und Jülicher Straße). Sie liegen zudem zu großen Teilen hinter bereits vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände/-wälle) an der L 117 bzw. B 221. Dennoch liegen diese Gebäude innerhalb deren Isophonen-Bänder L-den ab 55 dB(A) bzw. des L-night ab 50 dB(A). Damit gelten die darin lebenden Personen als lärmbelastet.

Detailliertere Darstellungen der Lärmkarten und der betroffenen Gebäude für die einzelnen kartierten Bereiche gemäß Tabelle 1 (vgl. Ziffer 2.1) sind in den Steckbriefen in Anhang 2 enthalten. Hierin sind auch die Anzahl der betroffenen Wohngebäude sowie die maximale Lärmbelastung (höchster Fassadenpegel) angegeben.

6 Maßnahmenplanung

Grundsätzlich kommen zur Lärminderung unterschiedliche Maßnahmenarten infrage. Dabei ist zwischen aktiven und passiven Maßnahmen zu unterscheiden. Aktive Maßnahmen zielen auf eine Minderung der Lärmemissionen ab, passive auf die Minderung der Lärmeinwirkung an den betroffenen Gebäuden (Lärmimmissionen).

Als aktive Maßnahmen zu nennen sind verkehrsplanerische Maßnahmen (z. B. Minderung bzw. Verlagerung des Kfz-Verkehrsaufkommens), verkehrsrechtliche Maßnahmen (z. B. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Reduzierung des Schwerlastverkehrs durch Lkw-Fahrverbote, auch zeitlich beschränkt) und verkehrstechnische Maßnahmen (Optimierung von Lichtsignalsteuerungen durch verkehrsabhängige Steuerungen und/oder Koordination) Maßnahmen sowie bauliche Maßnahmen direkt am Verkehrsweg (Instandhaltung der Fahrbahnoberflächen, Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge) und bauliche Maßnahmen im Transmissionsbereich zwischen Verkehrsweg und betroffenen Gebäuden (Lärmschutzeinrichtungen wie Lärmschutzwänden bzw. -wälle).

Die verschiedenen aktiven Maßnahmen sind in ihrer Wirksamkeit, aber auch hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeit durchaus unterschiedlich zu bewerten. Vor diesem Hintergrund sollten zunächst Maßnahmen berücksichtigt werden, die ohne größere Eingriffe in den Straßenraum (z. B. durch städtebauliche Veränderungen) zu realisieren sind.

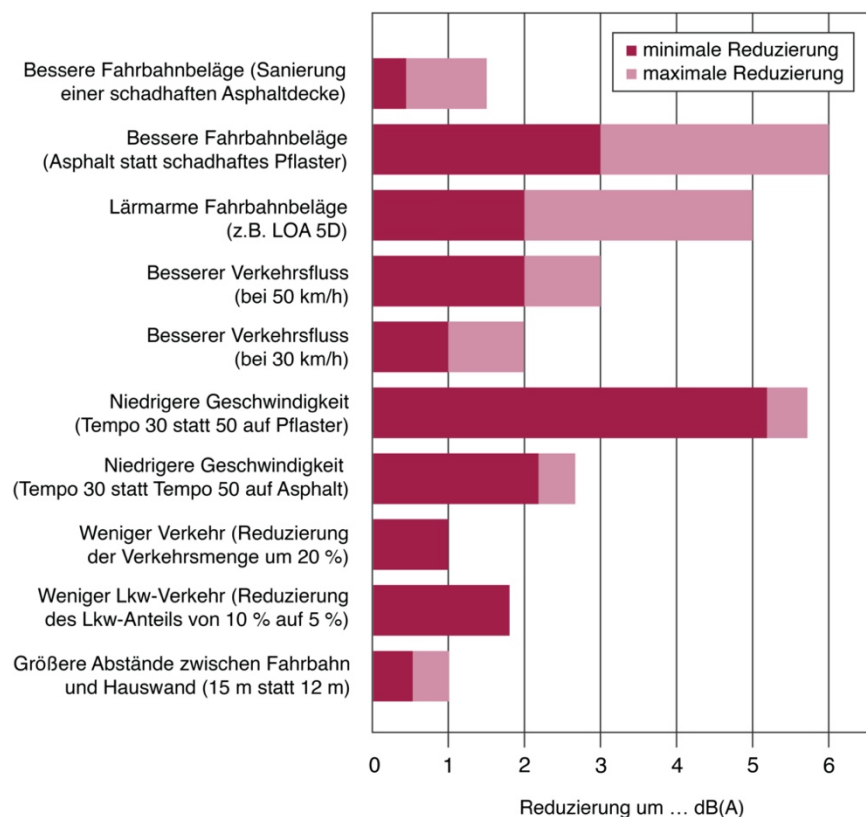


Bild 3: Lärminderungspotenziale verschiedener Maßnahmen

Die erreichbaren Lärminderungen aktiver Maßnahmen liegen, wie Bild 3 zeigt, zwischen 1 dB(A) und 6 dB(A). Zu beachten ist, dass bei lärmarmen Fahrbahnbelägen der lärmindernde Effekt mit der Zeit nachlässt.

Als passive Maßnahmen zu nennen sind Lärmschutzfenster sowie die Verstärkung von Wänden. Die erreichbaren Lärminderungen durch Doppelverglasung liegen bei 25 dB(A) gegenüber einer Einzelverglasung. Für zweischalige Wände liegen die erreichbaren Lärminderungen bei 30 dB(A) bis 40 dB(A), für dreischalige Wände bei 50 dB(A) und mehr.

6.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

An der L 117 bzw. B 221 sind teilweise bereits Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwänden bzw. -wälle) zur Minderung der verkehrlichen bedingten Lärmbelastung für die angrenzenden Wohngebiete vorhanden. Zudem ist im Zuge der außerörtlichen L 117 bzw. B 221, ausgenommen zwischen Forster Weg und Heinsberger Straße, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h reduziert.

Unabhängig davon wurden im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der Bauleitplanung erforderliche Maßnahmen der Lärmvorsorge bzw. Lärmsanierung gemäß der 16. BImSchV umgesetzt.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Zur Ableitung geeigneter Lärminderungsmaßnahmen für die Teilabschnitte gemäß Tabelle 1 (vgl. Ziffer 2.1) erfolgte zunächst deren Festlegung. Begrenzt werden diese jeweils durch Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage und Kreisverkehre sowie Einmündungen/Kreuzungen ohne Lichtsignalanlage, also mit vorfahrtregelnden Verkehrszeichen, an denen die betrachtete Straße verkehrsrechtlich untergeordnet ist. Zudem stellen Stadtgrenzen den Beginn und Ende eines Teilabschnitts dar. Eine Unterteilung erfolgte bei maßgeblichen Änderungen relevanter infrastruktureller Merkmale (z. B. Anzahl der durchgehenden Fahrstreifen, Fahrstreifenbreite, Vorhandensein eines Mittelstreifens, zulässige Höchstgeschwindigkeit) und/oder der vom LANUV für die Lärmkartierung zugrundgelegten Kfz-Verkehrsbelastungen (DTV) der Teilabschnitte. Die Angaben zu den Verkehrsbelastungen (DTV des Kfz-Verkehrs insgesamt und DTV des Schwerverkehrs) sowie zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind in den Steckbriefen in Anhang 2 enthalten.

Tabelle 3: Lärminderungsmaßnahmen der Teilaktionspläne

Straßen-Nr.	TAP	Maßnahmen
L 117 (B 221)	TAP-L117/1	lärmoptimierter Fahrbahnbelag passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L117/2	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L117/3	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L117/4	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (70 km/h auch in Fahrtrichtung Wassenberg) passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
L 19	TAP-L19/1	keine Maßnahmen erforderlich

TAP = Teilaktionsplan

In den Steckbriefen sind auch die vorgeschlagenen Maßnahmen benannt. Diese sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Für die Abschnitte der L 117 werden passive Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen, da die Möglichkeiten aktiver Maßnahmen zum einen aufgrund der infrastrukturellen und verkehrlichen Randbedingungen eingeschränkt sind. Zum anderen sind die in Tabelle 3 genannten möglichen aktiven Maßnahmen in ihrer Lärminderung nicht ausreichend, um die betroffenen Personen so zu entlasten, dass die Lärmbelastung über 24 Stunden unter 55 dB(A) und nachts unter 50 dB(A) liegt.

Unabhängig von den nach Tabelle 3 vorgesehenen Maßnahmen sollte auf der L 117 zwischen Forster Weg und Heinsberger Straße (TAP-L117/2) die Möglichkeit einer Erhöhung der Lärmschutzeinrichtung geprüft werden (Wand auf bestehendem Lärmschutzwall). Zudem sollte geprüft werden, ob eine Optimierung der Lichtsignalanlage (verkehrsabhängige Steuerung) möglich und sinnvoll ist.

Für den Abschnitt der L 117 bzw. B 221 zwischen Heinsberger Straße und Grüner Weg (TAP-L117/3) sollte eine Erhöhung der Lärmschutzeinrichtung auf der westlichen Straßenseite geprüft werden (Wand auf bestehendem Lärmschutzwall). Auch hier sollte geprüft werden, ob eine Optimierung der Lichtsignalanlage (verkehrsabhängige Steuerung) möglich und sinnvoll ist.

Mit den zuvor genannten Prüfungen ist zu eruieren, inwieweit diese infrastrukturellen Maßnahmen entsprechende Entlastungen der betroffenen Personen erreicht werden können. Dies erfordert gesonderte Lärmberechnungen gemäß den Vorgaben der 16. BImSchV.

6.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Für die Innenstadt von Wassenberg wurde 2021 ein nahmobilitätsfreundliches Verkehrskonzept erstellt. Die hierin enthaltenen Ziele und Maßnahmenvorschläge wie Vermeidung von Durchgangsverkehr durch Ableitung dieses Verkehrs konsequent auf die B 221 und die L 117, Vervollständigung und Verbesserung des Radwegenetzes in der Innenstadt sowie Verlagerungen des Verkehrs zugunsten des Umweltverbunds dienen auch als langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm.

6.4 Schutz ruhiger Gebiete

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel der Lärmaktionsplanung sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme von Lärm zu schützen. Die Kommunen sind deshalb aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt dabei jedoch im Ermessen der jeweiligen Kommune.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Lärmaktionsplans der Stadt Wassenberg hat eine Auseinandersetzung mit der möglichen Festlegung ruhiger Gebiete stattgefunden. Auf eine Ausweisung wurde jedoch verzichtet, da sich Wassenberg dadurch auszeichnet, dass Bereiche im Freiraum und Naturräume schnell aus den Siedlungsgebieten erreicht werden können.

6.5 Wirkung der geplanten Maßnahmen

Durch die geplanten Maßnahmen zur Lärminderung reduzieren sich die Anzahl der von Lärm belasteten Personen, Flächen, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude. In Tabelle 4 ist die geschätzte Anzahl der lärmbelasteten Personen in den in Wassenberg kartierten Bereichen bei Umsetzung der nach Tabelle 3 (vgl. Ziffer 6.2) vorgesehenen Maßnahmen wiedergegeben. Die Ermittlung der Personenanzahlen erfolgte dabei unter Ansatz der erreichbaren Lärminderung durch die jeweils geplanten Maßnahmen analog zur Berechnungsmethodik, mit der durch das LANUV die Anzahl der lärmbelasteten Personen in der Bestandssituation (vgl. Tabelle 2 in Ziffer 5) geschätzt hat.

Tabelle 4: Anzahl der lärmbelasteten Personen durch Straßenverkehr in Wassenberg über 24 Stunden und nachts bei Umsetzung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen

Lärmbelastung über 24 Stunden		Lärmbelastung nachts	
L-den [dB(A)]	Anzahl belasteter Menschen	L-night [dB(A)]	Anzahl belasteter Menschen
ab 50 bis 54	---	ab 50 bis 54	1
ab 55 bis 59	2	ab 55 bis 59	3
ab 60 bis 64	1	ab 60 bis 64	0
ab 65 bis 69	2	ab 65 bis 69	0
ab 70 bis 74	0	ab 70	0
ab 75	0		
Summe	5	Summe	4

Insgesamt sind bei Umsetzung der geplanten Lärminderungsmaßnahmen nur noch fünf Personen über 24 Stunden und vier Personen nachts lärmbelastet. Dies entspricht einer Reduzierung um 131 lärmbelasteter Personen über 24 Stunden bzw. um 39 lärmbelasteter Personen nachts.

7 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Aufstellung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Dazu sind zweimal öffentliche Konsultationen durchzuführen: Eine frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung) und die Offenlage (Auslegung) mit Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und anderen Behörden (Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Im Rahmen der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten eine Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung, Erläuterungen zu Inhalt, Aufbau und Ablauf der Lärmaktionsplanung, Vorstellung der Ziele und Zwecke der Lärmaktionsplanung sowie erste Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen.

In der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Offenlage des LAP-Entwurfs mit Gelegenheit zur Stellungnahme vorgesehen.

7.1 Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde am 7. November 2023 eine Informationsveranstaltung mit Workshop vor Ort in Wassenberg durchgeführt. Die Veranstaltung wurde vorab ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt der Stadt Wassenberg, Homepage der Stadt Wassenberg, Pressemitteilung).

An der Veranstaltung haben insgesamt fünf der Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Alle Teilnehmenden wohnen außerhalb der kartierten Bereiche.

Eingaben oder Vorschläge zu den kartierten Bereichen wurden während der Veranstaltung nicht gemacht. Auch wurden im Nachgang weder Eingaben noch Vorschläge zu den kartierten Bereichen bei der Verwaltung der Stadt Wassenberg eingereicht.

7.2 Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde am 5. März 2024 in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten vorgestellt.

Anschließend erfolgte im Zeitraum vom 15. März 2024 bis 30. April 2024 die Offenlage des Entwurfs mit Gelegenheit zur Stellungnahme für Bürgerinnen und Bürger. Diese erfolgte über das Online-Portal „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de>). Auf die Offenlage wurde ortsüblich hingewiesen (Bekanntmachung vom 6. März 2024 im Amtsblatt der Stadt Wassenberg, Verlinkung zum Beteiligungsportal auf der Homepage der Stadt Wassenberg, Pressemitteilung 14/2024 der Stadt Wassenberg vom 6. März 2024). Die Heinsberger Zeitung hat am 27. März 2024 über die Aufstellung des Lärmaktionsplans und die Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Offenlage berichtet.²

Über das Beteiligungsportal ist lediglich eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft eingegangen. Diese Stellungnahme ist in Anhang 3 dokumentiert.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die L 117 bzw. B 221 (TAP-L117/4). Es wird zum einen angemerkt, dass sich durch Zusammenlegung der L 119 mit der B 221 der Lärm erheblich erhöht hat und eine schnelle Weiterführung der B 221n sehr hilfreich wäre. Zum andere wird angemerkt, aufgrund der Fällung der Bäume auf dem Wall zwischen Grüner Weg und Weilerstraße als wirksame Lösung nur eine Lärmschutzwand in Frage kommen würde.

Zudem erfolgte die Beteiligung von TÖB und anderen Behörden. Angeschrieben wurden durch die Stadt Wassenberg die Bezirksregierung Köln, der Kreis Heinsberg und der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW), da die kartierten lärmbelasteten Bereiche ausschließlich an klassifizierten Straßen in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, sowie die Nachbarkommunen (Stadt Erkelenz, Stadt Heinsberg, Stadt Hückelhoven und Stadt Wegberg).

² <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-heinsberg/wassenberg/wie-kann-man-eine-stadt-leiser-machen/9685346.html>

Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans sind eingegangen vom Kreis Heinsberg (über das Beteiligungsportal) und von Straßen.NRW sowie von der Stadt Wegberg. Die Stellungnahmen sind in Anhang 3 dokumentiert.

Von Seiten des Kreises Heinsberg bestehen zur Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Wassenberg keine Bedenken. Auch seitens der Stadt Wegberg werden keine Anregungen zum Lärmaktionsplan vorgebracht.

Seitens Straßen.NRW wird ausgeführt, dass mit dem Lärmaktionsplan grundsätzlich kein Einvernehmen hergestellt werden kann, da für Straßen.NRW prinzipiell gilt nationales Recht gilt, auf dessen Grundlage sowohl die Ermittlung von Betroffenheiten als auch die Möglichkeiten der Maßnahmenumsetzung erfolgt. Hiermit ist gemeint, dass im Hinblick auf die Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen zum Lärmschutz zunächst eine Berechnung nach den RLS erforderlich ist. Des Weiteren werden folgende weitere Hinweise gegeben:

- Schallschutzfenster müssen vom Grundstückseigentümer beantragt werden. Im Rahmen des Verfahrens werden sowohl baurechtliche als auch schalltechnische Belange geprüft.
- Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind bei der Kreisverkehrsbehörde zu beantragen. Straßen.NRW wird als TÖB gehört und gibt eine entsprechende Stellungnahme bzw. Empfehlung ab. Angeordnet werden verkehrsrechtliche Maßnahmen durch die Kreisverkehrsbehörde.
- Lärmoptimierende Straßenbeläge sind ausschließlich im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen in Abhängigkeit gesetzlicher Vorgaben umsetzbar.

Auch hierzu ist anzumerken, dass die Prüfung solcher Maßnahmen zum Lärmschutz zunächst eine Berechnung nach den RLS erfordern.

7.3 Berücksichtigung der Ergebnisse aus Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans wurden abgewogen und – sofern sie relevant sind und ihnen gefolgt werden konnte – berücksichtigt.

Aus dieser Stellungnahme aus der Bürgerschaft ergibt sich kein Änderungsbedarf der in Ziffer 6.2 genannten Maßnahmen zur Lärminderung. Die Prüfung, ob eine Erhöhung der Lärmschutzeinrichtung auf der westlichen Straßenseite durch eine Wand auf dem bestehenden Lärmschutzwall möglich ist, ist bereits als Maßnahme benannt. Die B 221n ist mit den Ortsumgehungen (OU) Wassenberg und Unterbruch in Planung (die OU Wassenberg ist fest disponiert) bzw. im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030.³

Aus der Stellungnahme von Straßen.NRW ergibt sich ebenfalls kein Änderungsbedarf der in Ziffer 6.2 genannten Maßnahmen zur Lärminderung, da bereits in Ziffer 4 darauf verwiesen wird, dass die EU-Umgebungslärmrichtlinie keine Grenz-, Auslöse- oder Richtwerte beinhaltet, die verpflichtend einzuhalten sind und damit auch

³ <https://www.bvwp-projekte.de/>

keine Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen des Lärmaktionsplans abgeleitet werden können. Vor Umsetzung der in Ziffer 6.2 genannten Maßnahmen ist somit jeweils eine Einzelfallprüfung nach nationalem Recht erforderlich.

8 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Eine Kostenschätzung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen ist jeweils im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung von Maßnahmen durchzuführen.

9 Evaluierung des Lärmaktionsplans

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird durch die Verwaltung der Stadt Wassenberg mit Angaben zu Planungs- bzw. Ausführungsstand sowie Art und Umfang der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen dokumentiert, sofern die Informationen hierzu vorliegen.

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen des Lärmaktionsplans ist nicht vorgesehen. Sofern im Zusammenhang mit der Umsetzung einzelner Maßnahmen gesonderte Lärmberechnungen gemäß den Vorgaben der 16. BImSchV erforderlich sind bzw. durchgeführt werden, kann die Wirksamkeit der betrachteten Maßnahmen auf dieser Grundlage überprüft werden.

Mit Bereitstellung aktualisierter strategischer Lärmkarten durch das LANUV bei bedeutsamen Entwicklungen, spätestens aber alle fünf Jahre, werden die Maßnahmen des Lärmaktionsplans überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Inkrafttreten und Veröffentlichung des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Wassenberg am 20. Juni 2024 in Kraft.

Der beschlossene Lärmaktionsplan wird auf der Homepage der Stadt Wassenberg veröffentlicht.

Anhang

Anhang 1: Ergebnisse der Lärmkartierung mit tabellarischen Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Personen, Flächen, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude

Anhang 2: Steckbriefe der Teilaktionspläne

Anhang 3: Anmerkungen aus der Bürgerschaft sowie von TÖB und andere Behörden aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinweise: Anhang 1 und Anhang 2 sind als gesonderte Anlagen beigelegt.

Anhang 3: Anmerkungen aus der Bürgerschaft sowie von TÖB und andere Behörden aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bürgerschaft (über Online-Portal „Beteiligung NRW“)

Kreis Heinsberg (über Online-Portal „Beteiligung NRW“)

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW), Regionalniederlassung Niederrhein, Planung & Immissionsschutz (per E-Mail am 30. April 2024)

Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Baus, Wohnen (Schreiben vom 10. April 2024)

Bürgerschaft

Meldungs-Nr.	Inhalt
1026995	<p>Leider sind die Bäume auf den Wall zwischen Grüner Weg und Weilerstraße aus mir nicht ersichtlichen Gründen entfernt worden. Mir wurde auf Nachfrage Verkehrsgefährdung mitgeteilt. Bei Bäumen, die schon über 40 Jahre sicher stehen, nicht nachvollziehbar. Daher kommt als wirksame Lösung nur eine Lärmschutzwand gegen den kaum noch erträglichen Lärm in Frage.</p> <p>Auch hat sich durch Zusammenlegung der L 119 mit der B 221 der Lärm erheblich erhöht. Eine schnelle Weiterführung der B 221n wäre sehr hilfreich. Diese ist ja auch schon seit zig Jahren in Planung.</p>

Kreis Heinsberg

Meldungs-Nr.	Inhalt
1027615	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Kreises Heinsberg bestehen zur Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Wassenberg keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [REDACTED]

Straßen.NRW

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@strassen.nrw.de>

Gesendet: Dienstag, 30. April 2024 12:48

An: [REDACTED] <[REDACTED]@wassenberg.de>

Betreff: AW: Lärmaktionsplan der Stadt Wassenberg

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Vorsicht beim Öffnen von Anhängen und Links

[REDACTED]

der Landesbetrieb bedankt sich für die Beteiligung am Lärmaktionsplan, mit dem grundsätzlich kein Einvernehmen hergestellt werden kann.

Prinzipiell gilt für den Landesbetrieb nationales Recht, auf dessen Grundlage sowohl die Ermittlung von Betroffenen als auch die Möglichkeiten der Maßnahmenumsetzung erfolgt.

Schallschutzfenster müssen vom Grundstückseigentümer beantragt werden. Im Rahmen des Verfahrens werden sowohl baurechtliche als auch schalltechnische Belange geprüft.

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind bei der Kreisverkehrsbehörde zu beantragen. Der Landesbetrieb wird als Träger öffentlicher Belange gehört und gibt eine entsprechende Stellungnahme/Empfehlung ab. Anordnendes Gremium ist die Kreisverkehrsbehörde.

Lärmoptimierende Straßenbeläge sind ausschließlich im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen in Abhängigkeit gesetzlicher Vorgaben umsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Planung & Immissionsschutz
Breitenbachstraße 90
41065 Mönchengladbach

Mo-Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Tel.: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Straßen.NRW sucht Möglichmacher!
Jetzt bewerben: www.nrw-verbinden.de

Stadt Wegberg

		 Mühlenstadt Wegberg
Stadt Wegberg · Rathausplatz 25 · 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wassenberg Fachbereich Planen und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg	Stadt Wassenberg Eng. 15. April 2024 Amt 6	Der Bürgermeister Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen Sachbearbeiter Zimmer Nr. [REDACTED] Telefon (0 24 34) 83 - 0 Durchwahl [REDACTED] Telefax [REDACTED] E-Mail [REDACTED]
Ihr Zeichen	Mein Zeichen (bitte stets angeben) FB 301 / Schr.	Datum 10.04.2024
<p>- Lärmaktionsplan der Stadt Wassenberg - Ihre Nachricht vom 18.03.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Lärmaktionsplan der Stadt Wassenberg werden keine Anregungen von Seiten der Stadt Wegberg vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen In Vertretung  </p>		
Rathaus Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Internet: www.wegberg.de Sprechzeiten Mo-Fr: 8.30-12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 17.30 Uhr und nach besonderer Vereinbarung	Konto der Stadtkasse Kreissparkasse Heinsberg BIC: WELADED1ERK IBAN: DE51 3125 1220 0004 0048 00	